

Information für Mandanten vom Februar 2013 | www.hasselbusch.de

Aus Steuer und Wirtschaft Februar 2013

- 1 Steuertermine: Übersicht Februar bis Mai 2013**
- 2 Erleichterungen für Kleinstunternehmen**
- 3 Einkommensteuervorauszahlungen**
- 4 Vermeiden Sie Nachzahlungszinsen**
- 5 Basiszinssatz zum 1.1.2013**
- 6 Verlust des gewerbesteuerlichen Verlustvortrags**
- 7 Pauschbeträge für Warenentnahmen (unterschiedliche Betriebe)**
- 8 Pauschbeträge für Warenentnahmen (Gaststätten)**
- 9 Umsatzsteuerfragen bei Reparaturen**
- 10 Beiträge bei Minijobs ab 1.1.2013**
- 11 Probezeit vor Pensionszusage**

1 Steuertermine: Übersicht Februar bis April 2013

11.02.

*Zahlungsschonfrist: 14.02.

Umsatzsteuer zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.02.

*Zahlungsschonfrist 18.02.

Gewerbesteuer
Grundsteuer

26.02.

Sozialversicherungsbeiträge

11.03.

*Zahlungsschonfrist: 14.03.

Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)

Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

26.03.

Sozialversicherungsbeiträge

10.04.

*Zahlungsschonfrist: 15.04.

Umsatzsteuer (Monats- und Vierteljahreszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vierteljahreszahler)

26.04.

Sozialversicherungsbeiträge

10.05.

*Zahlungsschonfrist: 13.05.

Umsatzsteuer (Monatszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.05.

(*21.05.)

Gewerbesteuer

Grundsteuer

29.05.

Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.



2 Erleichterungen für Kleinstunternehmen

Zum Ende des letzten Jahres wurde ein Gesetz verabschiedet, das sog. Kleinstkapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften ohne natürliche Person als vollhaftenden Gesellschafter (z.B. GmbH & Co. KG) Erleichterungen beim Jahresabschluss und der Rechnungslegung ermöglicht. Davon Gebrauch machen können Unternehmen, die an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten:

Umsatzerlöse: 700.000 €

Bilanzsumme: 350.000 €

Zahl der Arbeitnehmer: 10

Es gibt unter anderem die folgenden Erleichterungen:

Verzicht auf Erstellung eines Anhangs zur Bilanz, wenn stattdessen bestimmte Angaben unter der

Bilanz ausgewiesen sind.

Die Gewinn- und Verlustrechnung kann auf acht Positionen verkürzt werden.

Die Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses kann durch Hinterlegung der Bilanz beim elektronischen Bundesanzeiger erfüllt werden. Dritte können dann eine Einsicht in die Bilanz nur durch eine kostenpflichtige Kopie (4,50 €) auf Antrag erhalten, nicht mehr per Mausklick.

Kritiker bezweifeln, ob sich tatsächlich wesentliche Entlastungen für die Unternehmen ergeben werden. So seien aufgrund der elektronischen Bilanz für steuerliche Zwecke detailliertere Angaben als bisher erforderlich. Die handelsrechtlichen Erleichterungen nützten daher wenig. Die Erleichterungen sind erstmals für den Abschluss zum 31.12.2012 zulässig.



3 Einkommensteuervorauszahlungen

Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer sind nach der gesetzlichen Regelung am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu leisten. Die Höhe bemisst sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen an die Einkommensteuer anpassen, die sich für den Vorauszahlungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Erhöhungen der laufenden Vorauszahlungen sind nur zulässig, wenn der Erhöhungsbetrag mindestens 100 € beträgt. Nachträgliche Erhöhungen sind nur zulässig bei einem Erhöhungsbetrag von mindestens 5.000 €.

Eine Anpassung der Vorauszahlungen ist nur bis zum Ablauf des 15. auf das Ende des Veranlagungszeitraums folgenden Kalendermonats möglich. Für Landwirte gilt das Ende des 23. Kalendermonats.

Die Vorauszahlungen sind grundsätzlich in vier gleich großen Teilbeträgen zu leisten. Dies ergibt sich nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht aus dem Gesetz selbst, sondern aus dessen Auslegung. Eine Ausnahme hiervon komme selbst dann nicht in Betracht, wenn der Gewinn des laufenden Veranlagungszeitraums wegen saisonaler Einnahmen nicht gleichmäßig in den einzelnen Kalendermonaten entsteht.



4 Vermeiden Sie Nachzahlungszinsen

Der Zinslauf für Nachzahlungen auf Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer des Jahres 2011 beginnt am 1.4.2013, ebenso für Steuererstattungen. Bei Landwirten gilt dies hinsichtlich der Einkommensteuer in der Regel erst ab 1.12.2013. Ist die endgültige Steuerschuld höher als die Vorauszahlungen, zahlen Sie für den Unterschied Nachzahlungszinsen, ist sie niedriger, zahlt das Finanzamt Erstattungszinsen.

Der Zins beträgt 0,5 % für jeden vollen Monat, pro Jahr 6 %. Nachzahlungszinsen können Sie vermeiden oder verringern, indem Sie bis Ende März - möglichst nicht erst am letzten Tag - eine Anpassung der Vorauszahlungen beantragen (bei Einkommen- und Körperschaftsteuer Mindestbetrag der Erhöhung 5.000 €). Eine Anpassung ist auch dann noch möglich, wenn die Steuererklärung für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum bereits abgegeben worden ist.

Nachzahlungszinsen für Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sind nicht als Sonderausgaben bzw. Betriebsausgaben absetzbar. Dies gilt seit dem Veranlagungszeitraum 2008 auch für Nachzahlungszinsen, die auf die Gewerbesteuer erhoben werden. Nachzahlungszinsen für Umsatzsteuer sind in der Regel Betriebsausgaben oder Werbungskosten. Erstattungszinsen sind stets steuerpflichtig. Die Rechtslage ist insoweit aber umstritten.



5 Basiszinssatz zum 1.1.2013

Der Basiszinssatz wird halbjährlich zum 1. Januar und 1. Juli neu festgesetzt. Die Deutsche Bundesbank hat den Basiszinssatz zum 1.1.2013 gesenkt. Er ist nun erstmals negativ und beträgt nun -0,13 % (bisher 0,12 %). Der Basiszinssatz ist u.a. Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Diese betragen nun 4,87 % (Basiszinssatz + 5 %) bzw. 7,87 % (Basiszinssatz + 8 %) bei Entgeltforderungen aus Rechtsgeschäften ohne Verbraucherbeteiligung.



6 Verlust des gewerbesteuerlichen Verlustvortrags

Der gewerbesteuerliche Verlustvortrag ist wie der bei der Einkommensteuer an die Person des Unternehmers gebunden. Zusätzlich setzt er voraus, dass der Verlust bei dem gleichen Unternehmen entstanden ist, bei dem der Verlustvortrag in einem späteren Jahr vom Gewinn abgezogen werden soll. Ist der Verlustvortrag in einem Einzelunternehmen entstanden, geht ein Verlustvortrag daher z.B. unter, wenn das Unternehmen auf eine andere Person übertragen wird. Ein Einzelunternehmer kann den Verlust, den er in einem Betrieb erlitten hat, nicht auf einen anderen Betrieb übertragen, etwa wenn er mehrere Betriebe unterhält, oder wenn er den Betrieb, der den Verlust erlitten hat, verkauft und einen neuen eröffnet.

Bei einer Personengesellschaft gilt folgendes: Scheidet ein Gesellschafter aus, geht ein Verlustvortrag unter, soweit er anteilig auf den Ausgeschiedenen entfällt. Der auf die übrigen Gesellschafter entfallende Verlustvortrag bleibt erhalten, solange das Unternehmen der Gesellschaft dasselbe bleibt. Es gilt hier eine sehr formale Sichtweise, wie sich aus einer neuen Entscheidung des Bundesfinanzhofs ergibt. Das Ausscheiden eines Gesellschafters führt auch dann zum Untergang des auf ihn entfallenden Verlustvortrags, wenn er sofort wieder an dem Unternehmen beteiligt wird. Derartiges ist im Zuge der Umstrukturierung eines Unternehmens denkbar, wenn sie in mehreren

Schritten vollzogen wird.



7 Pauschbeträge für Warenentnahmen (unterschiedliche Betriebe)

Die Finanzverwaltung hat für die Entnahme von Lebensmitteln in verschiedenen Betrieben die für das Jahr 2013 geltenden Pauschbeträge veröffentlicht. Diese Jahreswerte betragen ohne Umsatzsteuer (bei Kindern vom 2. bis vollendetem 12. Lebensjahr die Hälfte):

Bäckerei/Konditorei: 1.133 € (ermäßigter Steuersatz), 382 € (voller Steuersatz)

Fleischerei: 878 € (ermäßigter Steuersatz), 789 € (voller Steuersatz)

Getränke Einzelhandel: 90 € (ermäßigter Steuersatz), 280 € (voller Steuersatz)

Cafe und Konditorei: 1.095 € (ermäßigter Steuersatz), 611 € (voller Steuersatz)

Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren, Eier: 611 € (ermäßigter Steuersatz), 64 € (voller Steuersatz)

Nahrungs- und Genussmittel: 1.247 € (ermäßigter Steuersatz), 713 € (voller Steuersatz)

Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln: 280 € (ermäßigter Steuersatz), 204 € (voller Steuersatz)

Die Pauschbeträge haben sich im Vergleich zum Jahr 2012 insgesamt erhöht. Zum Teil hat sich das Verhältnis zwischen ermäßigtem und vollem Steuersatz deutlich verschoben.



8 Pauschbeträge für Warenentnahmen (Gaststätten)

Die Finanzverwaltung hat für die Entnahme von Lebensmitteln in Gast- und Speisewirtschaften die für das Jahr 2013 geltenden Pauschbeträge veröffentlicht. Diese Jahreswerte betragen ohne Umsatzsteuer pro Person (bei Kindern vom 2. bis vollendetem 12. Lebensjahr die Hälfte):

mit Abgabe von kalten Speisen: 1.107 € (ermäßigter Steuersatz), 929 € (voller Steuersatz)

mit Abgabe von kalten und warmen Speisen: 1.527 € (ermäßigter Steuersatz), 1.667 € (voller Steuersatz)

Gegenüber 2012 hat sich der Anteil der Entnahmen mit ermäßigtem Steuersatz zu Lasten des vollen Steuersatzes erhöht.



9 Umsatzsteuerfragen bei Reparaturen

Reparaturen an beweglichen Gegenständen können umsatzsteuerlich eine Werkleistung oder eine Werklieferung sein. Die Abgrenzung ist insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen von Bedeutung. So kann im Einzelfall eine Werkleistung im Inland steuerpflichtig sein, während eine Werklieferung als Ausfuhrlieferung steuerfrei wäre. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung richtet sich die Abgrenzung danach, ob aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers mehr für eine Lieferung spricht. Das Verhältnis des Wertes der Arbeitsleistung zum Wert der vom Unternehmer beschafften Stoffe soll allein nicht ausschlaggebend sein, es ist nur ein Indiz. Nach einem Verwaltungserlass gilt zur Abgrenzung nun folgende Vereinfachungsregelung: Im Zweifel kann von einer Werklieferung ausgegangen werden, wenn das Entgelt für das Material mehr als 50 % des insgesamt für die Reparatur berechneten Entgelts ausmacht.



10 Beiträge bei Minijobs ab 1.1.2013

Rentenversicherungsbeitrag

Neu ist ab 1.1.2013, dass der Minijobber grundsätzlich rentenversicherungspflichtig ist, er kann sich aber von der Versicherungspflicht befreien lassen. Bislang war er versicherungsfrei, konnte aber auf Antrag in die Rentenversicherung einzahlen.

Die Minderung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung von 19,6 % auf 18,9 % zum 1.1.2013 hat daher auch für Minijobber Bedeutung, da für sie die Entscheidung für die Versicherungspflicht nun günstiger wird.

Der Beitragsanteil des Minijobbers für die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung beträgt ab dem 1.1.2013 nur noch 3,9 % (13,9 % im Privathaushalt) des Arbeitsentgelts statt bisher 4,6 % (14,6 % im Privathaushalt). Die verminderte Eigenbeteiligung gilt auch für solche Minijobs, die vor dem 1.1.2013 begonnen wurden, wenn der Beschäftigte auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet hat (Beitragsaufstockung).

Umlagen 1 und 2

Die Umlage 1 und die Umlage 2 werden erhoben, um die Aufwendungen des Arbeitgebers bei Krankheit und Mutterschaft seines Arbeitnehmers auszugleichen. Die Umlagesätze betragen in 2013 unverändert 0,7 % für die U1 und 0,14 % für die U2.

Insolvenzgeldumlage

Die Insolvenzgeldumlage soll Verdienstauffälle von Arbeitnehmern im Falle der Insolvenz ihres Arbeitgebers ausgleichen. Von der Bundesagentur für Arbeit wird in diesen Fällen gegebenenfalls

Insolvenzgeld für die letzten drei Monate vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit gezahlt. Der Umlagesatz für die Insolvenzgeldumlage wird ab 1.1.2013 von bisher 0,04 % auf 0,15 % angehoben.



11 Probezeit vor Pensionszusage

Eine Pensionszusage an einen Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH wird steuerlich in der Regel nur anerkannt, wenn ihrer Erteilung eine Probezeit vorherging. Die Finanzverwaltung hat ihre Auffassung hierzu in einem neuen Erlass niedergelegt. Daraus ergibt sich unter Anderem: Probezeit ist die Zeit zwischen Antritt des Dienstvertrages und erstmaliger Erteilung der Pensionszusage. Die Zeit zwischen Erteilung der Zusage und der erstmaligen Anspruchsberichtigung gehört nicht dazu.

Eine Probezeit von zwei bis drei Jahren ist in der Regel ausreichend. Eine Erteilung der Zusage unmittelbar nach der Anstellung verstößt in der Regel gegen den Fremdvergleich.

Bei einer neugegründeten GmbH kann eine Pensionszusage erst erteilt werden, wenn die wirtschaftliche Entwicklung der GmbH absehbar ist. Hierzu sind mindestens fünf Jahre anzusetzen.

Die vorgenannten Probezeiten sind entbehrlich, wenn die GmbH aus eigener Erfahrung die Befähigung des Geschäftsführers abschätzen kann. Dies kann zum Beispiel der Fall sein bei einem Unternehmen, bei dem nur die Rechtsform geändert wurde, etwa wenn ein bisheriges Einzelunternehmen seinen Betrieb an eine GmbH verpachtet (Betriebsaufspaltung) oder nach Umwandlung einer KG in eine GmbH. Kaufen leitende Angestellte ihren Betrieb auf und führen ihn als Geschäftsführer einer GmbH oder AG fort (Management-Buy-Out), kann eine Probezeit von einem Jahr ausreichend sein. Ist eine Pension ohne ausreichende Probezeit zugesagt worden, wird dieser Mangel nicht durch Zeitablauf geheilt. Anders ist es, wenn die zu früh erteilte Zusage aufgehoben und durch eine neue Zusage nach Ablauf einer angemessenen Probezeit ersetzt wird.

Anmerkung. Das neue Schreiben enthält keine Aussagen mehr zur Finanzierbarkeit einer Pensionszusage, die noch in dem Vorgängerschreiben von 1999 enthalten waren. Davon abgesehen bleibt es im Wesentlichen bei den bisherigen Grundsätzen.



Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

Fundstellen Februar 2013

Beitrag 1:

Steuertermine: Übersicht Februar bis Mai 2013: -

Beitrag 2:

Erleichterungen für Kleinunternehmen: Gesetz v. 20.12.2012, BGBl I 2012 S. 2751; zur Kritik s. z.B. Küting/Eichenlaub, DStR 2012 S. 2615 ff; Zwirner, BB 2012 S. 2231

Beitrag 3:

Einkommensteuervorauszahlungen: § 37 EStG, BFH v. 22.11.2011, VIII R 11/09

Beitrag 4:

Vermeiden Sie Nachzahlungszinsen: S. § 233 a AO; nach dem BFH-Urteil v. 10.7.2002, X R 65/96 (nicht veröffentlicht) kann ein am letzten Tag der Frist eingehender Antrag als verspätet zurückgewiesen werden; die Verlängerung der Frist für Landwirte folgt aus § 233a Abs. 2 S. 2 AO, § 10a Abs. 3 EGAO in der Fassung des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 (BStBl I 2011 S. 986)

Beitrag 5:

Basiszinssatz zum 1.1.2013: Homepage der Deutschen Bundesbank

Beitrag 6:

Verlust des gewerbsteuerlichen Verlustvortrags: BFH v. 11.10.2012, IV R 3/09

Beitrag 7:

Pauschbeträge Warenentnahmen (unterschiedliche Betriebe): BMF v. 14.12.2012, IV A 4 – S 1547/0 :001, BStBl I 2012 S. 1247

Beitrag 8:

Pauschbeträge Warenentnahmen (Gaststätten): BMF v. 14.12.2012, IV A 4 – S 1547/0 :001, BStBl I 2012 S. 1247

Beitrag 9:

Umsatzsteuerfragen bei Reparaturen: BMF v. 12.12.2012, IV D 2 – S 7112/11/10001, BStBl I 2012 S. 1259

Beitrag 10:

Beiträge bei Minijobs ab 1.1.2013: newsletter der Minijob-Zentrale vom 2.1.2013

Beitrag 11:

Probezeit vor Pensionszusage: BMF v. 14.12.2012, IV C 2 – S 2742/10/10001 DOK 2012/0807278